



## Merkblatt zur Zustimmungserklärung zu einer Vaterschaftsanerkennung

Für das Wirksamwerden einer Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht ist die Zustimmung der Mutter des Kindes erforderlich. Wenn der mutmaßliche Vater bereits die Vaterschaft zu dem betroffenen Kind vor einer deutschen Behörde anerkannt hat und die Mutter des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Kosovo hat, kann sie ihre Zustimmung bei der Deutschen Botschaft in Pristina erklären.

Da eine solche Zustimmungserklärung nach deutschem Recht beurkundet werden muss und dies einiger Vorbereitung bedarf, sind unten genannte Unterlagen vorab per Email (Scan) an die Deutsche Botschaft Pristina, Konsularabteilung, zu senden. Alternativ ist bei persönlicher Abgabe der Unterlagen zunächst online ein Termin in der Rubrik „Sonstige Konsularangelegenheiten“ zu vereinbaren. Der Link zum Terminvergabesystem befindet sich auf der Botschafts-homepage.

Folgende **Unterlagen** sind zur Vorbereitung der Beurkundung vorab per Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung einzureichen:

- ✓ Anerkennung der Vaterschaft durch den Vater vor einer deutschen Behörde
- ✓ Reisepass oder sonstiger Ausweis des Kindes (sofern das Kind bereits ein Ausweisdokument besitzt)
- ✓ Geburtsurkunde des Kindes
- ✓ Heiratsurkunde der Eltern (falls vorhanden)
- ✓ Reisepass der Mutter
- ✓ Meldebescheinigung der Mutter und des Kindes im Kosovo
- ✓ Nachweis über den Familienstand der Mutter und ggf. Scheidungsurteil(e)
- ✓ Kopie des Reisepasses des Vaters
- ✓ Meldebescheinigung des Vaters
- ✓ Telefonnummer (auch Mobiltelefonnummer) der Mutter.

Die Botschaft behält sich vor, nach Einzelfallprüfung ggf. weitere Unterlagen anzufordern.

Der Beurkundungstermin wird nach entsprechender Vorbereitungszeit vergeben. Die Bearbeitungszeiten sind von der Auslastung und den personellen Kapazitäten der Rechts- und Konsularabteilung abhängig und können mehrere Wochen betragen.

Für die Beurkundung einer Zustimmungserklärung zur Vaterschaftsanerkennung in deutscher Sprache fallen derzeit Gebühren in Höhe von mind. 100 Euro an. Weitere Gebühren können je nach Komplexität des Einzelfalls hinzukommen. Falls der/die Antragsteller nicht ausreichend Deutsch spricht/sprechen und somit eine Übersetzung erforderlich ist, fallen weitere Gebühren im Einzelfall an. Weitere Informationen zur Gebührenhöhe erhalten Sie von der Botschaft vorab auf Anfrage. Über die Notwendigkeit einer Übersetzung entscheidet allein die Urkundsperson.

**Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen vorzulegenden Unterlagen spätestens zum Beurkundungstermin im Original mit einer einfachen Kopie eingereicht werden müssen. Ohne Originalunterlagen kann eine Beurkundung nicht durchgeführt werden.**

Sofern die vorgenannten Urkunden in Kosovo ausgestellt wurden, lassen Sie auf diesen bitte den Überbeglaubigungsstempel des kosovarischen Innenministeriums anbringen. Die Botschaft weist darauf hin, dass in Zweifelsfällen eine ausführliche Urkundenüberprüfung vorgenommen werden kann. Hierdurch entsteht eine längere Bearbeitungsdauer. Gegebenenfalls kann für kosovarische Personenstandsurkunden (Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunde), deren Personenstandsfall (d.h. die Geburt, Heirat, Tod) nach dem 18.02.2013 stattgefunden hat, von den deutschen Behörden die [Legalisation](#) der kosovarischen Personenstandsurkunde gefordert werden.

**Diese Angaben erfolgen auf Grund von Informationen, die der Botschaft Pristina zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Informationen wird keine Gewähr übernommen.**